

SATZUNG Frauenwirtschaftswunder e.V. Tübingen

§ 1 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau (nach Art. 3 GG) durch Aufklärung über Möglichkeiten der Beseitigung der Benachteiligung von Frauen auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Der Verein wird dazu:

- Konzepte zur Aufwertung beruflicher, außerberuflicher und familiärer Qualifikationen von Frauen entwickeln und verbreiten. (z. B. Beratung und Fachinformationen, Seminare (EDV ...), Workshops, Vorträge, Wiedereinstieg in die Erwerbstätigkeit, etc.)
- Bildungsveranstaltungen über Ursachen und Auswege der ökonomischen und sozialen Benachteiligungen von Frauen durchführen.
- über Ursachen und Grundlagen der wirtschaftlichen und sozialen Diskriminierung von Frauen unter der besonderen Berücksichtigung der Situation von Projekt- und Betriebsgründerinnen forschen im sozialwissenschaftlichen Bereich der Geschlechterforschung. Die Forschungsergebnisse werden veröffentlicht.
- Öffentlichkeit herstellen (d. h. Veranstaltungen, Info-Stände, Info-Material, Pressearbeit) und Diskussionsprozesse über Auswege aus der ökonomischen und sozialen Benachteiligung von Frauen initiieren.
- eine Beratungsstelle einrichten. Die Beratungsstelle dient u. a. als Anlaufstelle für Frauen, die:
 - a. Kontakte zu anderen Frauen bezüglich Fachwissen, Erfahrungsaustausch für und mit Frauen knüpfen wollen.
 - b. nach Erwerbslosigkeit (Erziehungsurlaub, Arbeitslosigkeit u. ä.) den Wiedereinstieg in das Berufsleben planen (durch Weiterbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen). Hilfe bei Wiedereingliederung in den Beruf. Unterstützung von Frauen in einer durch Erwerbslosigkeit hervorgerufenen Krise.
 - c. sich über die Zuständigkeiten von Ämtern, Behörden, Kreditinstituten, IHKs informieren möchten.
 - d. Des Weiteren soll die Beratungsstelle Sprachrohr bei sozialen Anliegen (z.B. Lebensplanung, Berufsplanung, Kinderbetreuung) für Frauen mit Kindern, insbesondere allein erziehende Mütter, die wieder in ihren Beruf einsteigen wollen, sein.
 - e. Beratung von berufstätigen Frauen bei der Planung ihres beruflichen Weiterkommen (z.B. durch Frauen, die langjährig berufstätig waren oder sind).
 - f. Allgemeine Weitergabe von Informationen (Terminkalender) über Seminare, Fortbildungen u. a. des Vereins und anderer Organisationen (IHK, Arbeitsämter, VHS...).
- Aufbau eines Frauennetzwerks. Das Netzwerk dient als Kommunikationsstelle und Koordinationsstelle der Mitfrauen des Vereins bzw. aller interessierten Frauen. Es vernetzt qualifizierte Fachfrauen aus den Bereichen Kultur, Wirtschaft, Pädagogik, Gesundheitswesens und Soziales. Weiterhin soll das Netzwerk Kontakte erstellen mit anderen Gruppen, die sich der Frauenförderung verschrieben haben.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen "Frauenwirtschaftswunder". Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Sitz des Vereins ist Tübingen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitfrauenschaft

Die Mitfrauenschaft wird auf Frauen beschränkt. Fördermitfrauen können andere Einzelpersonen sowie Organisationen und Institutionen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Mitfrauenschaft erlischt:

- bei Tod,
- durch Kündigung. Diese kann jeweils zum Jahresende schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden,
- durch Ausschluss den die Mitfrauenversammlung oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit auf Antrag des Vorstand oder von mindestens 3 Mitfrauen beschließen kann,
- Ausschlussgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

§ 4 Mitfrauenbeiträge

§4 durch die Mitgliederversammlung am 09. Dezember 2004 ersatzlos gestrichen.

§ 5 Gemeinnützigkeit, Gewinne und sonstige Vereinsmittel

- Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- Die Mitfrauen erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitfrauen auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. - Keine Person wird durch Ausgaben begünstigt, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen darstellen.
- Für satzungsmäßige Tätigkeiten in Dienste des Vereins kann eine angemessene Vergütung im Sinne des § 3 Nr. 26 + Nr. 26a EStG ausgezahlt werden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitfrauenversammlung
- der Vorstand, bestehend aus drei Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt; Wiederwahl ist zulässig.
- der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden, hierfür ehrenamtlich tätigen-Frauen gebildet werden kann. Der Beirat hat beratende Funktion und setzt sich für die Ziele des Vereins ein.

§ 7 Mitfrauenversammlung (MV)

1. Die ordentliche MV wird mindestens 1 x im Jahr vom Vorstand einberufen.

2. Die außerordentliche MV ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 Prozent der Mitfrauen dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitfrauen die MV selbst einberufen.

3. Die ordentliche Mitfrauenversammlung beschließt:

- die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitfrauen
- die Höhe der Mitfrauenbeiträge
- die Ausschlussgründe einer Mitfrau
- die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
- Über die Höhe der an die Vorstandsfrauen zu zahlende Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitfrauenversammlung.

4. Der Vorstand beruft die Mitfrauenversammlung durch E-Mail an die Mitfrauen unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung erfolgt jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte E-Mailadresse der Mitfrau und muss mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Versammlungstermin erfolgen. Die jeweilige Mitfrau ist dafür verantwortlich, dass Änderungen der E-Mailadresse dem Vorstand jeweils mitgeteilt werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluss der MV ergänzt und verändert werden kann; jede Mitfrau kann ihre Ergänzung bis spätestens einer Woche vor der Verhandlung beantragen.

5. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitfrauen. Bei Beschlüssen über eine Änderung des Vereinszwecks, die Satzung oder die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitfrauen erforderlich. Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig durch Zuruf, dann schriftlich durch Stimmzettel.

6. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins, sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die die im § 1 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

7. Über die Verhandlungen der Mitfrauenversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss den Mitfrauen innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb 1 Monats, nachdem das Protokoll zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.

§ 8 Vorstand des Vereins

- Zu Vorstandsmitfrauen können nur Mitfrauen des Vereins bestellt werden. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Vorstandsmitfrau kann für ihre restliche Amtszeit vom Vorstand eine Nachfolgerin bestellt werden. Die Vorstandsfrauen tagen vereinsöffentlich. Im Übrigen geben sich die Vorstandsfrauen ihre Geschäftsordnung selbst.
- Der Vorstand ist insbesondere befugt, im Namen des Vereins Räume zu mieten und an interessierte Frauen weiter zu vermieten. Darüber befindet der Vorstand in einer vereinsöffentlichen Sitzung.
- Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne von § 26, Abs. 2, BGB bilden die Vorsitzenden. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt.

- Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens 1x jährlich zusammentritt und über die ein Protokoll zu fertigen ist. Die Einladung ergeht mit einer Frist von 1 Woche durch die Vorsitzenden.
- Der Vorstand setzt sich ebenfalls dafür ein, dass der Verein in dem Genuss öffentlicher und privater Spenden kommt, um das Vereinsvermögen zu mehren. Aus diesem Vermögen fördert der Verein Frauenprojekte, die im Sinne des formulierten Vereinszwecks wirken.
- Die Vorsitzenden vertreten den Verein in gerichtlichen und außergerichtlichen Fragen jeweils allein.
- In finanziellen Fragen ist jede Vorsitzende allein, jedoch nur bis zum Gegenwert von 500,00 € vertretungsberechtigt, bei höheren Beträgen müssen mindestens 2 Vorsitzende unterzeichnen.

§ 9 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur die MV mit einer Mehrheit von 3/4 der Mitfrauen beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Bei einer eventuellen Auflösung des Vereins oder bei dessen Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „Frauen helfen Frauen e.V.“ Tübingen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Falls diese Einrichtung nicht mehr bestehen sollte, bestimmt der Liquidator des Vereins im Einvernehmen mit der Mitfrauenversammlung oder im Einvernehmen mit dem von der Mitfrauenversammlung hierfür bestimmten Gremium, welcher als gemeinnützig und förderungswürdig anerkannten Körperschaft das restliche Vereinsvermögen zugewendet werden soll.

Tübingen, den 13. Februar 1995; geändert: 09. Dezember 2004; geändert 24. Juni 2009, geändert 22. Mai 2012, geändert am 10.09.2013, geändert am 18.09.14,